

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 3. April

1867.

Das 21ste und 22ste Stück der Gesessammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6569. die Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover, vom 6. Februar 1867;
- Nro. 6570. die Schiffsabgaben für die Donau-Mündungen, vom 2. November 1865;
- Nro. 6571. das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie, vom 2. März 1867;
- Nro. 6572. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheile, vom 6. März 1867;
- Nro. 6573. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeindevorordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Bielefeld des Regierungsbezirks Arnberg;
- Nro. 6574. das Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postwesens auf Preußen, vom 16. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) T a r i f,

nach welchem das Brückgeld bei der Dreweuz-Brücke in der Stadt Strasburg, Regierungs-Bezirk Marienwerder, zu erheben ist.

Es ist zu entrichten:

I. von Fuhrwerken, einschließlich der Schlitten:

1. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Cabriolets u. dergl. für jedes Zugthier 1 Sgr.;
2. zum Fortschaffen von Lasten und zwar:
 - a. von beladenen, d. h. von solchen Fuhrwerken, auf denen sich außer ihrem Inhaber und dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr.;
 - b. von unbeladenen, desgleichen 4 Pf.

II. Von unangespannten Thieren und zwar:

1. von einem Pferde, einem Maulthier oder einem Esel, mit oder ohne Reiter oder Last, sowie von einem Stück Rindvieh 4 Pf.;
2. von einem Schaaf, einem Schwein, einer Ziege, einem Kalb oder einem Fohlen 1 Pf.

B e f r e i u n g e n.

Brückgeld wird nicht entrichtet:

1. von Fuhrwerken und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den königlichen Gestüten angehören;
2. von Armeefuhrwerken; von Fuhrwerken und Thieren, welche Militär auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder Militär-Beamten im Dienst geritten werden; von unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, im letzteren Falle nur, wenn die Führer sich durch die Marschrouten oder durch die von der Militärbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

Ausgegeben in Marienwerder den 4. April 1867.

3. von Fuhrwerken und Thieren, deren die mit Freilarten versehenen öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, desgleichen Pfarrer bei Amtsverrichtungen sich bedienen; Steuer-, Polizei- und Post-Beamten in Uniform bedürfen der Freilarten nicht;
4. von ordinären Posten, einschließlic der Schnell-, Kuriol- und Reitposten nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen, auf Verzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6. von Feuerlösch-, Kreis- und Gemeinde-Hilfsuhren, von Armen- und Arrestantensuhren;
7. von Fuhren mit thierischem Dünger (Mist), sowie von den, den städtischen Einwohnern gehörigen Erndte- und Bestellungsfuhren; von Deputatsuhren der Geistlichen und Lehrer; von Kirchen- und Leichenuhren innerhalb der Parochie;
8. von denjenigen Marktfuhren, welche die Brücke nur zu dem Zweck passiren, um auf der Masurenbörstadt abzuladen zu werden, für die Hin- und Rückfahrt;
9. In Hinsicht derjenigen Befreiungen, welche auf besonderem Rechtstitel beruhen, wird durch vorstehenden Tarif Nichts geändert.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1867.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gegengez. von der Gehdt. Graf von Ikenplitz.

2) Wiederincourssetzung der von der Königl. Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und anderen courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden. Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königl. Telegraphen-Direction versehen. Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.

(f. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt No. . . . Pag. . . .)
N. N. den 18 . . .

Königl. Ober-Telegraphen-Inspection.

(Stempel)

(Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 15. März 1867.

Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

3) Die Rogkrankheit unter den Pferden des Hofbesizers Becker in Abbau Rosenborf (Kr. Stuhm) ist erloschen.
Marienwerder, den 26. März 1867. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

4) Die Wiederholungs-Prüfung der evangelischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schul-lehrer-Seminar zu Pr. Friedland am 11. und 12. Juni d. J., in Marienburg am 1. und 2. Oktober d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor 4 Jahren ihre Lehrer-Prüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu stellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß des zuständigen Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken ist, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Königl. Seminar-Direktor Herrn Schulz in Pr. Friedland spätestens bis zum 26. Mai d. J., dem Königl. Seminar-Direktor Dorowski in Marienburg spätestens bis zum 15. September d. J. einzusenden, und sich am 10. Juni Nachmittags 6 Uhr im Seminar-Gebäude zu Pr. Friedland, am 30. September d. J. aber

in dem zu Marienburg persönlich einzufinden. — Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind hinsichtlich der Prüfung zu Fr. Friedland bis zum 15. Mai, dagegen hinsichtlich der Prüfung zu Marienburg bis zum 1. September d. J. bei uns einzureichen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders und unter der Verwarnung aufmerksam machen, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst bezumessen haben.

Marienwerder, den 26. März 1867. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Am 30. April, 1. und 2. Mai d. J. findet in der höheren Töchterschule zu Graudenz die mündliche Prüfung der Lehrerinnen statt, nachdem in den Tagen vom 23. bis 29. April d. J. die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten gefertigt sein werden. Bewerberinnen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen und die Erlaubniß dazu nicht bereits erhalten haben, haben dieselbe bis zum 10. April bei dem Director der Töchterschule, Herrn Borrmann zu Graudenz, unter Einsendung folgender Schriftstücke nachzusuchen:

- a. eines Taufscheins,
- b. eines Zeugnisses über die genossene Schulbildung,
- c. eines von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslaufes,
- d. eines Zeugnisses des Geistlichen über die sittliche Befähigung für das Schulamt,
- e. eines Anmeldebogens.

Der Anmeldebogen muß enthalten: 1. den vollständigen Vor- und Zunamen der Bewerberin, 2. den Geburtsort, 3. den Geburtstag und das Geburtsjahr, 4. die Confession, 5. Namen und Stand und Wohnort des Vaters, 6. wo die Bewerberin ihre Schulbildung erhalten hat, 7. ob und auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat, 8. ob und welche Anleitung und Uebung sie insbesondere im Unterrichten ganzer Schulklassen erhalten hat, 9. in welchen Verhältnissen dieselbe zuletzt gestanden hat, 10. ob und in welchen nicht allgemeinen Gegenständen dieselbe noch besonders geprüft zu werden wünscht. (Die allgemein erforderlichen Gegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und Erziehungslehre.)

Marienwerder, den 27. März 1867. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Die ungewöhnlich zahlreichen und großen Brände im Jahre 1865 ergaben bereits am Jahreschlusse 1865 die Nothwendigkeit der Ausschreibung außerordentlicher Beiträge auf Höhe einer ganzen Halbjahresbeitragsrate, wenn die vollen zu zahlenden Brandschadensvergütungen in Berechnung gezogen wurden. Mit Rücksicht darauf, daß unmittelbar nach dem Brande reglementsmäßig nur die Hälfte der zu gewährenden Vergütung gezahlt, die zweite Hälfte der Vergütung aber erst nach dem Restablissemment der abgebrannten Gebäude fällt, stellte sich das Deficit bei Vergleichung der Ist-Ausgaben gegen die Ist-Einnahmen am Jahreschlusse 1865 aber erheblich geringer heraus, weil ein großer Theil der zweiten Hälften der Brandschadensvergütungen erst im Laufe des Jahres 1866 zur Auszahlung gelangten. Es wurde daher im vorigen Jahre nur zur Deckung der am Jahreschlusse 1865 fehlenden Baarsumme ein außerordentlicher Beitrag in Höhe von rund 30,000 Rthlr. ausgeschrieben.

Nachdem nunmehr die Jahresrechnung pro 1866 gelegt ist, hat es sich gezeigt, daß, wie nach vorstehender Ausführung zu erwarten war, die reglementsmäßigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichten und daß, da der 150,000 Rthlr. betragende Reservefonds reglementsmäßig auf dieser Höhe erhalten werden muß, die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge erforderlich wird.

Die Einnahmen haben betragen:

1. Bestand aus dem Jahre 1865	438 Rthlr.	21	gr.	3	pf.
2. Rest-Einnahmen	221 Rthlr.	—	gr.	9	pf.
3. Außerordentliche Beiträge zur Deckung des Deficits pro 1865	29,675 Rthlr.	24	gr.	—	pf.
4. Ordentliche Beiträge pro 1866	178,474 Rthlr.	8	gr.	8	pf.
5. Strafen und Strafbeiträge	22 Rthlr.	23	gr.	6	pf.
6. Zinsen von den angelegten Kapitalien der Societät	6,770 Rthlr.	12	gr.	—	pf.
7. Ad extraordinaria	9 Rthlr.	7	gr.	6	pf.
8. Baare Einlösung für einen gekündigten Rentenbrief	1,000 Rthlr.	—	gr.	—	pf.
Summa aller Einnahmen	216,612 Rthlr.	7	gr.	8	pf.

Dagegen haben die Ausgaben betragen:

1. An Brandschadensvergütungen pro 1866 et retro	253,927 Rthlr.	24	gr.	3	pf.
2. Verwaltungs- und Generalkosten aller Art	11,384 Rthlr.	19	gr.	9	pf.

3. An zurückgezahlten Lombarddarlehen aus dem Jahre 1865
incl. Zinsen

21,837 Rthlr. 2 fgr. 6 pf.

Summa aller Ausgaben 287,149 Rthlr. 16 fgr. 6 pf.

Es ergibt sich daher pro 1866 ein Deficit von rund 70,000 Rthlr. Zur Dedung desselben ist die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages von drei Vierteln einer Halbjahresbeitragsrate erforderlich. — Die kaisersführenden Behörden sind in Gemäßheit des Einverständnisses der Societäts-Deputirten und der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten mit der Repartition dieses außerordentlichen Beitrages beauftragt worden, und fordern wir die Societäts-Mitglieder, welche im Jahre 1866 versichert gewesen sind, auf Grund des §. 32. des Reglements vom 21. November 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Oktober 1862 hierdurch auf, die zu entrichtenden Beiträge binnen 14 Tagen an die Druckerheber abzuführen, welche Letzteren die ordnungsmäßige gesammelten Beiträge binnen 4 Wochen an die Königl. Kreis-Kassen abzuführen haben.

Marienwerder, den 25. März 1867.

Königl. Westpreuß. Feuer-Societäts-Direction.

7) Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg in Pr., die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Berent betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 9. und 10. Juli d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 8. Juli Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Wodecki zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Seminar-Direktor Wodecki einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Junge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Communionsschein,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 23. März 1867.

8) Vom 1. Juli d. J. ab wird im ganzen Bereich der Ostbahn und im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und den Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn versuchsweise und widerruflich unter den Bedingungen des Betriebsreglements und Tarifs Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets zu allen Zügen, mit Ausnahme jedoch der Courierzüge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gepäckfracht — selbstredend ohne Freigewicht — zur Beförderung angenommen. Für das derartig zu befördernde Gepäck wird ohne Rücksicht auf ein Mindergewicht stets die Gepäckfracht für wenigstens 30 Pfund berechnet und als Minimal-Satz der Betrag von 5 Sgr. erhoben. Am Bestimmungsorte kann das Gepäck nach der Ankunft innerhalb dreier Tage kostenfrei gegen Rücklieferung des Gepäck-Garantie-Scheins in Empfang genommen werden; nach Ablauf dieser Frist wird das vorchriftsmäßige Lagergeld berechnet. Bromberg, den 12. Juni 1866.

Königl. Direction der Ostbahn.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

9)

Königliche Ostbahn.

Vom 15. Mai d. J. ab wird auf der Ostbahn **Soppen** nicht mehr als Normalgut, sondern als **Sperrgut** behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierradrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet.

Bromberg, den 19. März 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

10)

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr privatim. b. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Be-

triebe der Landwirtschaft, verbunden mit Excursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr publice. c. Ercelepädie der Landwirtschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden privatissime und unentgeltlich. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Abriss der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Züchtung: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr privatim. c. Anleitung zu agrarisch-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags u. Donnerstags von 9—12 Uhr privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrestr. 28.). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch: Landwirtschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Vorträgen des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes publice. c. Botanische Excursionen theils am Sonnabend Nachmitage, theils am Sonntage publice. — Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantlanstr. 4.

5. Professor G. Rose: Kurzer Abriss der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirtschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Abmessen, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Verlesungen: Sonnabends von 3 1/2—7 Uhr privat. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Spinola: Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagkunde: Dienstags von 6 bis 7 Uhr, Donnerstags von 5—7 Uhr privatim. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Stablschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweimbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Ingenieur Perels: Landwirtschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Stadtgerichtsrath Reyhner: Ueber das preussische Civilrecht mit besondrer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Stablschmidt.	Gerstäcker.	Perels.	Stablschmidt.	Gerstäcker.	Perels.
9—10	Eichhorn.	Karsten.	Perels.	Eichhorn.	Karsten.	Perels.
10—11	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Reyhner.
11—12	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.
12—1			Rose.			Rose.
3—4						Manger.
4—5		Thaer.		Thaer.	Thaer.	Manger.
5—6	Koch.	Thaer.	Koch.	Spinola.	Thaer.	Manger.
6—7	Koch.	Spinola.	Koch.	Spinola.		Manger.

Außer diesen, für die der Landwirtschaft beflissenen Studirenden besonders eingetragten Vorlesun-

gen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße No. 28., entgegengenommen. — Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff.

Personal-Chronik.

11) Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Alwin Darnmann ist beim Stadtgymnasium zu Graudenz als zweiter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der Rentier Ferdinand Lasse zu Christburg ist zum Beigeordneten daselbst auf die Dauer von 6 Jahren und zum Rämmerer daselbst auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und bestätigt worden.

Der Ackerbürger Leopold Thiel zu Stuhm ist zum unbefordeten Rathmann auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und als solcher bestätigt worden.

Erlebte Schulstelle.

12) Die 2te Schullehrerstelle zu Neuborf wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Peterson zu Graudenz zu melden.

Patent-Bewilligungen.

13) Dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim in Baden ist unter dem 24. Dezember 1866 ein Patent

auf eine Spannvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk zu Düsseldorf ist unter dem 29. Dezember 1866 ein Patent

auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei New-port in England ist unter dem 12. Januar 1867 ein Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 14.)